

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1631, 20/2244, 20/2399 –

Entwurf eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes  
(27. BAföGÄndG)

**Bericht der Abgeordneten Dr. Wiebke Esdar, Christian Haase, Bruno Hönel, Christoph Meyer, Marcus Bühl und Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, ausgewählte Vereinbarungen des Koalitionsvertrags aufzugreifen, das BAföG neu auszurichten. Im Wesentlichen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Freibeträge um 20 Prozent,
- Anhebung der Bedarfssätze und des Kinderbetreuungszuschlags um 5 Prozent bei zugleich überproportionaler Anhebung des Wohnzuschlags für auswärts Wohnende auf 360 Euro,
- Anhebung und zugleich Vereinheitlichung der Altersgrenze auf 45 Jahre zu Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnitts,
- Anhebung des Vermögensfreibetrags für Geförderte auf 45.000 Euro, sodass er dem Vermögensfreibetrag für mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte gleichgestellt ist,
- Erleichterung insbesondere der digitalen Antragstellung durch Verzicht auf das Schriftformerfordernis,
- Ermöglichen der Förderung einjähriger, in sich abgeschlossener Studiengänge, auch wenn sie komplett in Drittstaaten (außerhalb der EU) absolviert werden,
- Ausweitung der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren für Altfälle auch auf Rückzahlungsverpflichtete, die die im 26. BAföGÄndG nur befristet eröffnete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung neuen Rechts versäumt haben, Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, die es der Bundesregierung ermöglicht, bei gravierenden Krisensituationen, die den Hochschulbetrieb nicht nur regional erheblich einschränken, die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend angemessen zu

verlängern,

- Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld und die Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) während einer beruflichen Ausbildung oder einer Berufsvorbereitung im selben Umfang wie bei den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, um die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler, für Studierende sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sicherzustellen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Zusätzliche Anhebung der Bedarfsätze um 0,75 Prozentpunkte, also insg. um 5,75 %
- Zusätzliche Anhebung der Freibeträge um 0,75 Prozentpunkte, also insg. um 20,75 %.
- Anhebung des Freibetrags für eigenes Vermögen der Auszubildenden nach Alter gestuft: auf 15.000 Euro für Auszubildende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs und auf 45.000 Euro für Auszubildende nach Vollendung des 30. Lebensjahrs.
- Erstreckung des neuen Systems der Erlassmöglichkeit der Darlehensrestschuld nach 20 Jahren auch auf Personen, die ihr mit dem 26. BAföGÄndG eingeräumtes Wahlrecht in die neuen Rechtslage ausgeübt haben, bei denen aber noch keine Entscheidung über den Erlass vorliegt, weil die 20 Jahre in ihren Fällen noch nicht verstrichen sind.
- Verweis auf die Vorschriften zum Strafvollzug der Länder an Stelle des aufgehobenen Strafvollzugsgesetzes des Bundes.
- Die zusätzlichen Anhebungen der Freibeträge und Bedarfsätze werden in Artikel 2 des Gesetzentwurfs auch für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld im SGB III nachvollzogen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entstehen die folgenden Mehrausgaben:

Bund, Länder und Gemeinden:

Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben <sup>1)</sup> BAföG (100 % Bund)	193	644	574	537	441
weitere Mehrausgaben durch Änderungen des BF- Ausschusses	1,7	0,1	-1,0	-1,4	-2,2

<sup>1)</sup> Mehrausgaben hinsichtlich der gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Die Änderungen im BAföG haben ferner aufgrund von Verweisungen finanzielle

Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

Mehrausgaben AFBG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben AFBG insgesamt	46,7	112,0	112,0	112,0	112,0
davon Bund: 78 %	36,4	87,4	87,4	87,4	87,4
davon Länder: 22 %	10,3	24,6	24,6	24,6	24,6
weitere Mehrausgaben durch Änderungen des BF-Ausschusses	1,1	2,6	2,6	2,6	2,6

Durch die zusätzlichen Anhebungen bei den Bedarfssätzen und Freibeträgen entstehen Mehrkosten im BAföG sowie Folgekosten im AFBG von geschätzt ca. 25 Mio. Euro im Vollwirkungsjahr.

Durch die gestufte Anhebung des Vermögensfreibetrags entstehen Minderkosten im BAföG gegenüber dem Regierungsentwurf in geschätzt der gleichen Größenordnung. Die weiteren Änderungen im BAföG sind kostenneutral.

Hinsichtlich BAföG und AFBG sind die zusätzlichen Änderungen damit in Summe gegenüber dem Regierungsentwurf damit nahezu kostenneutral. Die ausgewiesenen geringfügigen Mehrkosten liegen im Bereich der üblichen Schätzunsicherheit.

Die Änderungen der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG und im SGB III führen bei Ausbildungsgeld und Berufsausbildungsbeihilfe zu erhöhten Fördersätzen und zu einer Ausweitung des geförderten Personenkreises. In der Summe ergeben sich im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) ab dem Jahr 2023 Mehrausgaben von schätzungsweise 130 Mio. Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 fallen die Mehrausgaben wegen der unterjährigen Einführung der Regelungen niedriger aus.

Die weitere Erhöhung der Mehrausgaben im Haushalt der BA im Jahr 2022 werden von der BA aktiv gegenfinanziert, sodass damit keine Erhöhung des Bundesdarlehens verbunden ist. Die Mehrausgaben ab 2023 sind im Haushalt der BA zu berücksichtigen.

Mehrausgaben SGB III (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025	2026
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) insgesamt	50	130	130	130	130
Darunter Ausbildungsgeld	10	30	30	30	30
Berufsausbildungsbeihilfe	40	100	100	100	100
weitere Mehrausgaben durch Änderungen des BF-Ausschusses (insgesamt)	10	20	20	20	20

Durch die zusätzlichen Anhebungen im SGB III entstehen zusätzliche Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rd. 20 Mio. Euro jährlich ab 2023. Für 2022 ergeben sich Mehrausgaben von 10 Mio. Euro.

Die Auswirkungen im Bundeshaushalt im Hinblick auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind nur geringfügig (weniger als 1 Mio. Euro) und werden im geltenden Haushaltsansatz aufgefangen.

Beim Wohngeld entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

Die Bedarfssätze des BAföG dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge von in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), § 20 Absatz 1 Nummer 9 und 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) pflichtversicherten Studierenden und Praktikanten. Dieselben beitragsrechtlichen Regelungen gelten über den Verweis in § 240 Absatz 4 Satz 2 SGB V, § 57 Absatz 4 Satz 1 SGB XI auch für freiwillig versicherte Fach- und Berufsfachschülerinnen und -schüler. Die mit diesem Gesetz vorgesehene Anhebung der BAföG-Bedarfssätze führt somit zu Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von jährlich rund 50 Mio. Euro. Die Anhebung der Bedarfssätze führt zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von rund 15 Mio. Euro jährlich. Für das Jahr 2022 bestimmen sich die Mehreinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung anteilig in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Bereich des BAföG um 852.859 Stunden. Zwar wird der Gefördertenkreis durch die Anhebung u. a. der Bedarfssätze und Freibeträge ausgeweitet und es entsteht damit zugleich Erfüllungsaufwand auch für diejenigen, die erstmals in die Förderungsberechtigung kommen und dementsprechend einen ersten Förderungsantrag stellen. Durch den gleichzeitigen Abbau von Bürokratie, wie vor allem durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses im Antragsverfahren, wird der Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger jedoch insgesamt deutlich verringert.

Mit der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge wird zugleich auch der Kreis der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten ausgeweitet. Damit entsteht für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der Antragstellung, der durch das spätere notwendige Versenden des Teilnahmenachweises erhöht wird. Zudem wird ein Teil dieser Bürgerinnen und Bürger zusätzlich das Darlehensangebot über die Kreditanstalt für Wiederaufbau annehmen. Zugleich reduziert sich der Erfüllungsaufwand bei einigen Vollzeitgeförderten jedoch durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses auch im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und durch die Möglichkeit, den Antrag zukünftig auch elektronisch stellen zu können. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ein Großteil der künftigen Geförderten die Möglichkeit nutzen wird, den Antrag elektronisch zu stellen, und dass sowohl diese als auch die bisherigen Geförderten die Möglichkeit nutzen werden, die weiteren Formblätter wie z. B. Formblatt F elektronisch an das zuständige Amt zu übersenden. Hierdurch können insbesondere die Kosten für das Porto eingespart werden, sodass mit einer erheblichen Ersparnis beim Erfüllungsaufwand zu rechnen ist. Insgesamt ergibt sich daraus eine geschätzte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger von rund 4.450 Stunden sowie auf Kosten (einschließlich Porto) in Höhe rund 412.000 Euro.

Mit der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge wird sich der Kreis der Geförderten im SGB III ausweiten. Damit entsteht durch die Möglichkeit der Antragstellung für diese Bürgerinnen und Bürger erstmalig ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in einem zeitlichen Umfang von 10.500 Stunden.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Für die Wirtschaft entsteht im Bereich des BAföG weder ein jährlicher noch ein

einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die durch die Anhebung der auch für das Aufstiegsausbildungsförderungsgesetz maßgeblichen Freibeträge und Bedarfssätze bedingte Steigerung bei den AFBG-Geförderten führt auch für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen als Teil der Wirtschaft zu zusätzlichen Bürokratiekosten aus Mitteilungspflichten. Hierdurch steigt der Erfüllungsaufwand für die Bildungsträger um geschätzt rund 16.000 Euro. Demgegenüber steht eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes durch Wegfall des Unterschriftserfordernisses und der Möglichkeit der elektronischen Versendungen der Formblätter, die sich insbesondere durch Einsparung der Portokosten bemerkbar macht, so dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt geschätzt um 144.700 Euro reduziert.

Im Bereich des SGB III entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bedingt durch Erleichterungen bei der Antragstellung sowie in der Rückzahlung beim BAföG verringert sich spiegelbildlich zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger der Erfüllungsaufwand auch für die Verwaltung um rund 6,4 Mio. Euro (davon Bund 0,4 Mio. Euro und Länder 6 Mio. Euro).

Da die Bewilligungsverfahren für Leistungen nach dem BAföG im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von den Ländern durchgeführt werden, wirkt sich der Abbau des Schriftformerfordernisses entlastend auf den Erfüllungsaufwand in den Länder- und Kommunalverwaltungen aus.

Für die Bundesverwaltung entsteht im BAföG ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,9 Mio. Euro, da mit der Einführung der Erlassmöglichkeit auch in Bestandsfällen für Darlehensnehmende, die den Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren bereits erreicht bzw. überschritten haben, jeweils eine Erlassprüfung durch das Bundesverwaltungsamt von Amts wegen erforderlich wird. Der hierdurch jährlich anfallende Erfüllungsaufwand wird durch den Wegfall des Antragserfordernisses und den damit wegfallenden zusätzlichen Prüfaufwand – auch zur Bescheidung von Widerspruchsverfahren und Wiedereinsetzungsanträgen bei Fristversäumnis – zum Teil kompensiert.

Die durch Anhebungen der Freibeträge und Bedarfssätze im BAföG verursachte Zunahme auch der Zahl der mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderten führt wegen der entsprechend ansteigenden Zahl der Anträge insoweit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg des Erfüllungsaufwands bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen. Allerdings reduziert sich der Verwaltungsaufwand für das Nachfordern nicht unterschriebener Papieranträge und nicht vorgelegter Papieranträge nach einer Onlineantragstellung durch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis und die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung. Zugleich entfällt in den Fällen, in denen künftig die Antragstellung elektronisch erfolgt bzw. die Formblätter elektronisch übermittelt werden, das Einscannen der Antragsformulare und Formblätter. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes hierdurch wird auf rund 1,3 Mio. Euro geschätzt, so dass eine geschätzte Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 978.600 Euro erwartet wird.

Für die Verwaltung entsteht allerdings ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes aufgrund des erforderlich werdenden Wiederaufgreifens von rund 115.000 bestehenden Vollzeitförderungsfällen innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes. Dieser Erfüllungsaufwand beträgt

einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) einmalig geschätzt 882.000 Euro. Durch die neuen BAföG-Erhöhungen wird zudem eine Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern mit einmaligen Mehrkosten in Höhe von rund 16.000 Euro erforderlich.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Anpassung der Regelsätze und Freibeträge im SGB III ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro.

Durch die Ausweitung des Kreises der Geförderten infolge der Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge im SGB III ergibt sich für die zusätzliche Antragsbearbeitung einschließlich Folgearbeiten ein jährlicher Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro.

### **Weitere Kosten**

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. Juni 2022

### **Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Dr. Wiebke Esdar**

Berichterstatterin

**Christian Haase**

Berichterstatter

**Bruno Hönel**

Berichterstatter

**Christoph Meyer**

Berichterstatter

**Marcus Bühl**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Lötzsch**

Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt